

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Vergütung von Zahnbehandlungskosten



1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Dieses Merkblatt dient als Information für Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben, sowie für Zahnärzte für die Rückvergütung von Kosten einer Zahnbehandlung.

Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV können auch Kosten für bestimmte Krankheits- und Behinderungskosten rückvergütet werden. Zu beachten ist, dass der dafür in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Betrag begrenzt ist.

1.2 Voraussetzungen für die Rückvergütung der Zahnbehandlungskosten

Die Kosten einer Zahnbehandlung (Zahnarztkosten, Kosten für Laborarbeiten, Material und Medikamente, Dentalhygiene) werden nur rückvergütet, wenn die Zahnbehandlung einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung entspricht (§14 der kantonalen Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV/IV). Wirtschaftlich bedeutet bei vergleichbarem medizinischem Nutzen die kostengünstigste Behandlung.

Die Beurteilung, ob eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlung vorliegt, richtet sich nach den Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS), welche von der SVA Basel-Landschaft anerkannt werden.

Bei fachlichen Fragen kann sich der Zahnarzt mit dem Vertrauenszahnarzt der SVA Basel-Landschaft in Verbindung setzen.

1.3 Tarif

Die Kosten der Zahnbehandlung werden nach dem revidierten Zahnarzttarif SSO-UV/MV/IV vom 3. Mai 2017 (UVG-Tarif) berechnet.

Die Kosten für zahntechnische Arbeiten werden gemäss der Konkordanzliste für zahntechnische Arbeiten der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) für die Bereiche Ergänzungsleistungen, Öffentliche Sozialhilfe und Asylwesen berechnet.

Die Taxpunktswerte (TPW) betragen ab Januar 2018 CHF 1.00 für Zahnbehandlungen und CHF 1.00 für zahntechnische Arbeiten.

1.4 Auftragsverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt

Das Auftragsverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird allein über den Umfang der Rückvergütung von Kosten der Zahnbehandlung (oder der im Auftrag des Zahnarztes erbrachten Behandlung) entschieden (Genehmigung des Kostenvoranschlags). Die Kosten werden nach dem genehmigten Tarif vergütet, sofern die versicherte Person den zur Verfügung stehenden Jahresbetrag für alle Krankheits- und Behinderungskosten nicht schon bezogen hat.

2. Vorgehen für die Genehmigung einer Zahnbehandlung

2.1 Allgemeines

Der Patient muss seinen Zahnarzt informieren, dass er Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hat.

Bei grösseren Zahnbehandlungen mit Kosten ab CHF 1'000.- wird empfohlen, vorgängig der SVA Basel-Landschaft ein Kostenvoranschlag zuzustellen.

Bei Kosten ab CHF 3'000.- ist ein Kostenvoranschlag zwingend einzureichen.

Die Zahnbehandlung muss den Anforderungen einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung entsprechen.

Schmerzbehandlungen sind jederzeit und ohne vorgängige Prüfung gemäss den Behandlungsempfehlungen des VKZS möglich.

2.2 Einzureichenden Unterlagen

Bei kleineren Zahnbehandlungen reicht eine kurze schriftliche Information über den Behandlungsumfang mit Beilage der Röntgenbilder. Wenn dem Vertrauenszahnarzt der SVA Basel-Landschaft die Zahnbehandlung plausibel erscheint, kann auf das Ausfüllen des Zahnformulars verzichtet werden.

Bei grösseren Zahnbehandlungen ist das Zahnformular für Sozialmedizin der VKZS auszufüllen und zusammen mit dem Kostenvoranschlag und den übrigen Unterlagen der SVA Basel-Landschaft einzureichen.

Der Kostenvoranschlag ist gemäss UVG-Tarif auszustellen. Der Kostenvoranschlag muss die Positionen mit Text, die Zahnnummern, die Anzahl der Taxpunkte und den Taxpunktwert enthalten (eine Veränderung der Taxpunktzahl und des Taxpunktwertes ist gemäss Tarifvertrag SSO nicht gestattet).

Die zur Beurteilung des Kostenvoranschlags notwendigen Röntgenbilder sind beizulegen.

Auf Wunsch des Vertrauenszahnarztes sind diesem die Studienmodelle bei prothetischem Ersatz zuzustellen.

Für die Laborkosten ist ein detaillierter Kostenvoranschlag gemäss dem aktuellen Tarif für zahntechnische Arbeiten und der Konkordanzliste VKZS einzureichen.

2.3 Prüfung der Unterlagen durch den Vertrauenszahnarzt

Der Kostenvoranschlag wird einem Vertrauenszahnarzt der SVA Basel-Landschaft vorgelegt. Der Vertrauenszahnarzt prüft die einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung (§14 der kantonalen Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV/IV).

Die SVA Basel-Landschaft informiert die versicherte Person oder die bevollmächtigte Person schriftlich über den Betrag, der für die Zahnbehandlung vergütet werden kann (zu beachten: Folgebehandlungen im Zusammenhang mit einer höherwertigen Versorgung gelten als Privatbehandlung und können nicht vergütet werden) sowie über den restlichen Jahresbetrag, der für alle Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV noch verfügbar ist. In diesem Schreiben wird die versicherte Person ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zahnarzt zu informieren ist.

3. Vorgehen für die Genehmigung der Abrechnung einer Zahnbehandlung

3.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungen des Zahnarztes sind gemäss UVG-Tarif auszustellen. Sie müssen die Behandlungsdaten (Kalendarium), die Positionen mit Text, die Zahnnummern, die Anzahl der Taxpunkte und den Taxpunktwert enthalten (eine Veränderung der Taxpunktzahl und des Taxpunktwertes ist gemäss Tarifvertrag SSO nicht gestattet).

Laborkosten mit detailliertem Lieferschein können gemäss aktuellem Tarif für zahn-technische Arbeiten und der Konkordanzliste VKZS übernommen werden, sofern diese vom Zahnarzt in Rechnung gestellt werden. Eigenständige Rechnungen des zahntechnischen Labors werden nicht vergütet.

Eine Abweichung vom Kostenvoranschlag bis zu maximal 15% wird akzeptiert, sofern die zusätzliche Zahnbehandlung begründet ist und die Anforderung einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen erfüllt. Bei grösseren Abweichungen ist durch die versicherte Person vor Abschluss der Zahnbehandlung ein neuer Kostenvoranschlag einzureichen.

Falls keine Begründung oder kein neuer Kostenvoranschlag vorliegt, wird die Vergütung durch die SVA Basel-Landschaft auf den Betrag des Kostenvoranschlags gekürzt.

3.2 Vorgehen nach der Zahnbehandlung

Nach Abschluss der Zahnbehandlung bezahlt der Patient dem Arzt die Rechnung. Eine Kopie dieser Rechnung ist der AHV-Ausgleichskasse zuzustellen.

Die Kosten der Zahnbehandlung werden der versicherten Person im Umfang des genehmigten Kostenvoranschlags vergütet, sofern Jahresbetrag für alle Krankheits- und Behinderungskosten noch nicht ausgeschöpft ist.

Der Patient bleibt gegenüber dem Zahnarzt Schuldner des Honorars.

3.3 Teilrechnungen

Es werden höchstens zwei Teilrechnungen für die Rückvergütung der Kosten akzeptiert, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt werden:

- der genehmigte Kostenvoranschlag ist höher als Fr. 6'000.-,
- die voraussichtliche Behandlungsdauer ist länger als 4 Monate.

Die Rückvergütung der Kosten einer Teilrechnung ist nur nach erfolgter Teilbehandlung möglich und höchstens in diesem Umfang.

3.4 Direktzahlungen

Die SVA Basel-Landschaft akzeptiert ausnahmsweise eine Direktzahlung an den Zahnarzt, wenn eine vom Patienten unterschriebene Ermächtigung vorliegt.

Das Gesuch um Direktzahlung muss mit dem Kostenvoranschlag oder mit der abschliessenden Zahnarztrechnung eingereicht werden. Das Gesuch wird nur für diese Zahnbehandlung berücksichtigt.

Ein Gesuch um Direktzahlung aller zukünftigen Zahnarztrechnungen ist nicht möglich.

Der Zahnarzt wird von der SVA Basel-Landschaft informiert, wenn ein Gesuch um Direktzahlung von der versicherten Person widerrufen wird.

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die rechtlichen Bestimmungen massgebend. Die SVA Basel-Landschaft gibt gerne Auskunft.

Das Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit den Vertrauenszahnärzten erstellt.